

**Medizinische Hochschule Hannover**

**Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe  
AG Hebammenwissenschaft**

**Zulassungsordnung für den nicht-konsekutiven**

**Europäischen Masterstudiengang  
für Hebammenwissenschaft**

09.03.2016

Der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover hat am 09.03.2016 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Europäischen Masterstudiengang für Hebammenwissenschaft.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen werden in § 2 geregelt.  
Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).
- (3) Das Programmhandbuch des European Master of Science in Midwifery enthält die vom Joint Programme Committee erarbeiteten Zugangsvoraussetzungen.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Die Voraussetzungen für den Zugang zum Europäischen Masterstudiengang für Hebammenwissenschaft sind, dass die Bewerberin / der Bewerber

- (1)
  - a) ein fachlich geeignetes vorangegangenes Bachelorstudium im Fach Hebammenwissenschaft oder einem fachlich eng verwandten Studiengang einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule abgeschlossen hat.
  - b) ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweist. Eine Überprüfung der englischen Sprachkompetenz, z.B. durch den erfolgreichen Abschluss des IELTS (International English Language Test System) Tests, wird verlangt. Hier ist eine Mindestpunktzahl von 6.0 oder ein gleichwertiger anderer Nachweis erforderlich. Studierende mit einem Bachelorabschluss an einer englischsprachigen Universität, die ihre Bachelorarbeit in Englisch verfasst haben oder die einen Nachweis über einen mindestens sechsmonatigen Aufenthalt in einem englischsprachigen Land erbringen können, sind von einer sprachlichen Prüfung befreit.
  - c) eine staatlich anerkannte Ausbildung als Hebamme oder Entbindungspfleger nachweist gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG L 255/ 22) (wurde die Ausbildung zur Hebamme oder zum Entbindungspfleger im Rahmen eines primär qualifizierenden Studienganges absolviert und mit dem Bachelor-Grad abgeschlossen, entfällt § 2 Absatz a).
  - d) mindestens 12 Monate Berufserfahrung als Hebamme oder Entbindungspfleger in Vollzeit oder 24 Monate in Teilzeit (mindestens 50%) nachweist.
  - e) ein Nachweis der Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten, in der Regel belegt durch einen Kurs „Wissenschaftliches Arbeiten“, vorliegt.
- (2) Die Feststellung der fachlichen Eignung und der Gleichwertigkeit des Abschlusses und die Berechnung der Gesamtnote obliegen der Zulassungskommission (§5). Die Zulassungskommission trifft seine Entscheidung über die Gleichwertigkeit des

Abschlusses und berechnet die Gesamtnote unter Beachtung der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen – ZAB – beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)).

- (3) Abweichend von Absatz 1(a) wird von einer Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen. Für eine Zulassungsentscheidung nach §6 wird die bei der Bewerbung nachgewiesene Durchschnittsnote verwandt. Eine Veränderung der Durchschnittsnote nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird nicht berücksichtigt.
- (4) Für den Fall, dass kein Bachelorabschluss nachgewiesen werden kann, wird die Zulassungskommission eine Eignung dahin gehend prüfen, ob eingereichte Dokumente über zusätzliche Qualifikationen den Zielsetzungen des Studiengangs entsprechen.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Der Europäische Masterstudiengang für Hebammenwissenschaft beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß § 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Medizinischen Hochschule Hannover eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – beizufügen:
  - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs und/oder (wenn dieses noch nicht vorliegt) eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - b) Lebenslauf
  - c) Nachweise nach § 2 Absatz 1b,c, d, e sowie ggf. nach § 2 Absatz 4 und 5.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Betroffene Bewerberinnen und Bewerber werden über die Mängel ihrer Antragsunterlagen informiert und erhalten – falls die Bewerbungsfrist noch nicht abgelaufen ist – die Möglichkeit der Mängelbeseitigung. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### **§ 4**

#### **Zulassungsverfahren**

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der höchstens 100 Punkte erreichbar sind. Die Liste wird nach den folgenden Regeln erstellt:

a) Punkte aus der Bachelor-Abschlussnote oder der Note des äquivalenten Abschlusses nach §2, Absatz 1, 2 bzw. 3 bis 70 Punkte

Punktzahl = 90 - (Abschlussnote x 20);

b) Dauer der beruflichen Vorerfahrung bis 30 Punkte

Für 1 Jahr berufliche Vorerfahrung werden 10 Punkte vergeben

Für 2 bis 4 Jahre berufliche Vorerfahrung werden 20 Punkte vergeben

Ab 5 Jahre berufliche Vorerfahrung werden 30 Punkte vergeben

- (3) Besteht nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so wird die Rangfolge nach den Zusatzqualifikationen bestimmt, die im Hinblick auf den Studiengang förderlich sind.
- (4) Bewerber/-innen, die für denselben Studiengang an einer kooperierenden Universität eingeschrieben waren, werden im Auswahlverfahren bevorzugt berücksichtigt.
- (5) Im Übrigen bleiben die für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

## **§ 5**

### **Zulassungskommission**

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Medizinische Hochschule Hannover eine Zulassungskommission.
- (2) Der Zulassungskommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, zwei von diesen aus der Gruppe der Hochschullehrer/Dozenten, ein Mitglied kommt aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Ein Mitglied aus der Studierendengruppe ist beratendes, aber kein stimmberechtigtes Mitglied. Die Kommissionsmitglieder werden durch den Senat der Medizinischen Hochschule Hannover bestimmt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des beratenden, studentischen Mitglieds ein Jahr, eine Wiederernennung ist möglich. Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Zulassungskommission sind:
  - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
  - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
  - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung von Bewerberinnen und Bewerbern.

## **§ 6**

### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Verfahrensabschluss**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber die Annahme schriftlich verbindlich zu erklären und die Studiengebühren zu zahlen hat. Werden diese Fristen versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Im Falle der vorläufigen Zulassung muss der amtliche Nachweis des erfolgreichen Abschlusses unmittelbar nach Ausstellung bzw. Ausgabe, spätestens jedoch zum

Ende des ersten Fachsemesters zum 31. März eines Jahres erfolgen. Wird der Nachweis nicht oder nicht fristgerecht erbracht, so wird die vorläufige Zulassung ungültig und der/die Studierende exmatrikuliert.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz, sowie der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.
- (5) Bewerber/-innen, die an einer anderen Universität im Studiengang „European Master of Science in Midwifery“ eingeschrieben waren, können auf Anfrage und nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß §2 Absatz 1 zur Medizinischen Hochschule Hannover wechseln.

## **§ 7**

### **Zulassung für höhere Semester**

(1) Freie Studienplätze in einem höheren Fachsemester werden auf Antrag in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zulassungsvoraussetzungen nach §2 erfüllen sowie die notwendigen Kenntnisse für die Einstufung in das entsprechende Fachsemester vorweisen:

- a) Für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde.
- b) Die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren bzw. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren.
- c) Die sonstige Gründe geltend machen.

(2) In den drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

(3) Die Einstufung der Bewerberinnen und/oder Bewerber für ein Fachsemester wird durch die Zulassungskommission (§4) vorgenommen. Die oder der Bewerber/in legt dazu die für die Einstufung notwendigen Unterlagen vor.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.